



Stand: 14.04.21

Einverständniserklärung zur Selbsttestung in Schule mittels PoC-Antigen-Test

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass sich mein Kind

_____, geboren am _____¹

mittels eines PoC-Antigen-Tests selbst testen darf.

Ich bin telefonisch während der Unterrichtszeit meines Kindes unter folgenden Telefon- bzw. Handy-Nummern erreichbar (eine Nummer ist ausreichend):

1. _____

2. _____

Der Ablauf des Tests wird vor Ort erklärt und beaufsichtigt. Dies geschieht durch das Personal der Schule sowie durch Personen, die von der Schule benannt und zuvor eingewiesen worden sind oder schon aufgrund der Ausübung eines medizinischen Berufes hinreichend qualifiziert sind. Zu ihnen gehören insbesondere Lehrkräfte oder ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.

Die Testung erfolgt grundsätzlich freiwillig – das heißt, Ihr Kind wird selbstverständlich nicht zur Testung gezwungen. Sollte Ihr Kind jedoch an der Testung nicht teilnehmen und auch sonst kein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können, wird es nicht am Unterricht teilnehmen dürfen und das Schulgelände verlassen müssen. Näheres zu den Folgen einer verweigerten Testung sowie zu den alternativen Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter www.schleswig-holstein.de/wirtesten .

Bei der Testung Ihres Kindes werden nur Selbsttests genutzt, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für Laien zugelassen sind und deren Anwendung, auch bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unter Aufsicht eines Erwachsenen medizinisch unbedenklich ist. Die Selbsttestung findet durch einen Abstrich im vorderen Teil der Nase statt.

Durch einen positiven Antigen-Test ergibt sich zunächst nur ein Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, nicht eine eindeutige Diagnose. Es ist durchaus möglich, dass nach einem positiven Antigen-Test eine wesentlich genauere PCR-Testung zu einem negativen Testergebnis führt.

¹ Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen keine Einverständniserklärung abgeben. Sie können den Selbsttest ohne Einverständniserklärung durchführen.



Auch ein negativer Antigen-Test stellt immer nur einen Baustein zur Verhinderung von Corona-Infektionen und eine Momentaufnahme dar. Die Tests bieten keine absolute Sicherheit, dass Ihr Kind nicht mit SARS-CoV-2 infiziert ist. Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Vorgaben zum Tragen von Masken müssen auch bei einem negativen Testergebnis also unbedingt weiter beachtet werden.

Das Einverständnis zur Selbsttestung in Schule mittels PoC-Antigen-Test kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Teilnahme an der Selbsttestung setzt voraus, dass die Schule nach Durchführung des PoC-Antigen-Tests Kenntnis vom Testergebnis erhalten darf.

Die Testung wird so früh wie möglich am Schultag vorgenommen werden. Mit Ihrem Einverständnis zur Selbsttestung Ihres Kindes in Schule mittels PoC-Antigen-Test verpflichten Sie sich, Ihr Kind für den Fall eines positiven Antigen-Testergebnisses so schnell wie möglich von der Schule abzuholen bzw. abholen zu lassen. Ihr Kind wird nicht den ÖPNV nutzen dürfen.

Eine Einwilligung in die datenschutzrechtliche Verarbeitung ist nicht mehr erforderlich, da sich die Rechtsgrundlage hierfür nun aus der Schulen-coronaVO in Verbindung mit § 30 SchulG ergibt. Den Link zur Information nach Art. 13 DSGVO sowie zur Schulen-Coronaverordnung finden Sie über den beigefügten QR-Code oder unter [schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Selbsttests \(schleswig-holstein.de\).](http://schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Selbsttests (schleswig-holstein.de).)



Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese Informationen online abzurufen, wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Ort, Datum

Unterschriften einer/s Sorgeberechtigten (ggf. beider Sorgeberechtigten²)

² Grundsätzlich ist nur die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Sollte die Schule allerdings Kenntnis davon haben, dass sich beide Sorgeberechtigten uneinig sind, werden weiterhin zwei Unterschriften erforderlich sein.